

Antrag

der Abgeordneten Gustav Herzog, Doris Barnett, Rainer Brinkmann (Detmold), Hans-Günter Bruckmann, Dr. Peter Danckert, Annette Faße, Iris Follak, Norbert Formanski, Iris Gleicke, Klaus Hasenfratz, Reinhold Hemker, Reinhold Hiller (Lübeck), Barbara Imhof, Gabriele Iwersen, Ilse Janz, Marianne Klappert, Ute Kumpf, Konrad Kunick, Dr. Christine Lucyga, Dieter Maaß (Herne), Heide Mattischeck, Holger Ortel, Karin Rehbock-Zureich, Karsten Schönfeld, Reinhard Schultz (Everswinkel), Wieland Sorge, Wolfgang Spanier, Rita Streb-Hesse, Reinhold Strobl (Amberg), Jella Teuchner, Reinhard Weis (Stendal), Matthias Weisheit, Lydia Westrich, Dr. Margrit Wetzels, Heino Wiese (Hannover), Waltraut Wolff (Wolmirstedt), Heidemarie Wright, Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Ulrike Höfken, Steffi Lemke, Albert Schmidt (Hitzhofen), Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Qualitätsoffensive im öffentlichen Personenverkehr – Verbraucherschutz und Kundenrechte stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der öffentliche Personenverkehr leistet einen wichtigen Beitrag für die Mobilität in Deutschland. Mobil sein bedeutet für Menschen ein hohes Maß an Freiheit und Lebensqualität, insbesondere für viele Berufspendler, für die Freizeit- und Urlaubsgestaltung. Der öffentliche Personenverkehr entlastet die Straßen und Ballungsräume; er ist – neben dem Fahrradverkehr – eine umweltfreundliche Alternative zum motorisierten Individualverkehr.

Bundesregierung und Koalitionsfraktionen verfolgen das Ziel, mit einer Qualitätsoffensive im öffentlichen Personenverkehr die öffentlichen Verkehrssysteme zuverlässiger, schneller, behindertengerechter und attraktiver zu gestalten.

Der Deutsche Bundestag stellt außerdem fest:

- dass das Genehmigungsverfahren von Beförderungsbedingungen und Tarifen nach § 12 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) bereits heute eine Rechtmäßigkeitskontrolle im Verhältnis zu den maßgeblichen Verbraucherschutznormen, namentlich auch der seit dem 1. Januar 2002 im Bürgerlichen Gesetzbuch integrierten Vorschriften über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB) einschließt,
- dass das rechtliche Verhältnis zwischen Bahnkunden und Verkehrsunternehmen bereits heute durch einen bürgerlich-rechtlichen Beförderungsvertrag charakterisiert und damit zivilrechtlicher Natur ist, ohne dass es durch die

parallel geltenden Spezialvorschriften im AEG und der Eisenbahnverkehrsordnung maßgebliche Einschränkungen der Fahrgastrechte gibt,

- dass der Fahrgast bereits heute einen unmittelbar durchsetzbaren Anspruch auf Beförderung hat, was sich aus § 10 AEG ergibt, so dass die Beförderung nicht ohne zwingende Gründe verweigert werden kann,
- dass der Fahrgast außerdem ein Recht zum Rücktritt hat, wenn er bei einem Anschlussversäumnis infolge Verspätung oder Zugausfall auf die Weiterfahrt verzichten möchte, wobei er den Fahrpreis für die nicht durchfahrene Strecke zurückverlangen kann,
- dass der Fahrgast alternativ entgeltfrei mit dem nächsten günstigen Zug desselben Anbieters zum Ausgangsbahnhof zurückkehren und Erstattung des gezahlten Fahrpreises verlangen kann,
- dass auch eine Haftung für die Weiterbeförderung insoweit besteht, als der Fahrgast bereits derzeit seine Reise ohne zusätzliches Entgelt mit einem anderen Zug desselben Anbieters fortsetzen kann,
- dass der Fahrgast außerdem bereits heute denjenigen, in dessen Namen die Fahrkarte verkauft worden ist, in Anspruch nehmen kann, da dieser sein Vertragspartner ist,
- dass Preisangaben von Verkehrsunternehmen, die ihre Leistungen im Wettbewerb anbieten wollen, zur Einsicht angeboten und veröffentlicht werden müssen und
- dass im Zuge der Bahnreform und der Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) bereits Verbesserungen von Quantität und Qualität des öffentlichen Personenverkehrs eingetreten sind.

Gleichwohl wird der öffentliche Personenverkehr von vielen Menschen noch immer nicht als ausreichende Alternative zum motorisierten Individualverkehr wahrgenommen. Verbesserte Leistungs- und Serviceangebote der Verkehrsunternehmen können die Attraktivität des öffentlichen Personenverkehrs steigern und damit die Kundennachfrage zusätzlich erhöhen.

Deshalb gilt es, neue Ansätze für eine Verbesserung der Qualitätsstandards im öffentlichen Personenverkehr zu finden, um erforderliche Maßnahmen für eine Stärkung des Verbraucherschutzes und der Kundenrechte auf den Weg zu bringen.

Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass Defizite bei den Fahrgastrechten der Kunden im öffentlichen Personenverkehr im Sinne heutiger Standards von Verbraucherrechten behoben werden. Insbesondere wird der § 17 EVO als eine Einschränkung originärer Verbraucherrechte bewertet.

Die Bundesregierung hat mit ihrem Eckpunktepapier vom Mai 2000 über einen attraktiven und leistungsfähigen öffentlichen Personennahverkehr ihre Vorstellungen über die Qualitätsoffensive im Bahn- und Busverkehr vorgelegt. Der Schwerpunkt dieser Offensive richtete sich insbesondere an die Verkehrsunternehmen mit der Forderung nach einer stärkeren Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Kunden. In diesem Zusammenhang sprach sich die Bundesregierung für eine stärkere Wettbewerbsorientierung und für verlässliche finanzielle Rahmenbedingungen zugunsten des ÖPNV aus.

Ein wichtiger Schritt in diese Richtung ist mit der vom Deutschen Bundestag und Bundesrat beschlossenen Novelle des Regionalisierungsgesetzes getan. Danach werden die Mittel für den ÖPNV der Länder auf Rekordniveau angehoben. Länder, ÖPNV-Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen erhalten damit eine verlässliche und planbare Finanzausstattung, die es ihnen gestattet, die Qualität und Attraktivität des ÖPNV für die Kunden nachhaltig zu verbessern.

Zugleich haben Bundesregierung und Koalitionsfraktionen mit der Einführung der verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale in das Einkommensteuergesetz ab dem Jahr 2001 die Nachfrage nach Verkehrsleistungen im ÖPNV zusätzlich gestärkt: Bahn und Bus fahren lohnt sich auch steuerlich für Pendlerinnen und Pendler.

Verkehrsunternehmen des öffentlichen Personenverkehrs nicht nur im intramodalen Wettbewerb, sondern sind in hohem Maße dem Wettbewerb mit anderen Verkehrsträgern wie z. B. dem PKW und zunehmend auch dem Luftverkehr ausgesetzt. Auch deswegen sollen Verbraucherschutz und Kundenrechte einer umfassenden Bestandsaufnahme unterzogen werden.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt,

dass die Bundesregierung erste Schritte unternommen hat, um die Angleichung von Kundenrechten zwischen den Verkehrsträgern zu verbessern. Im „2. Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften“, das am 1. August 2002 in Kraft tritt, wird beispielsweise bei den Haftungsgrenzen nicht mehr zwischen den einzelnen Verkehrsträgern unterschieden. Außerdem sind in diesem Gesetz die geltenden Haftungshöchstgrenzen verdoppelt worden. Schließlich führt dieses Gesetz erstmalig einen verschuldensunabhängigen Schmerzensgeldanspruch auch bei der Vertragshaftung ein.

Das Gesetz „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ beinhaltet den Anspruch auf einen barrierefreien Zugang zum öffentlichen Personenverkehr (Artikel 1 Teil 2 Kapitel 13 SGB IX neu).

Mit der Umsetzung des von der Bundesregierung unterzeichneten Protokolls betreffend der „Änderung des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)“ in nationales Recht ist eine Erstattung der Übernachtungskosten für den Fall geregelt, dass eine Reise nicht mehr am selben Tag fortgesetzt werden kann.

Mit dem Unterlassungsklagegesetz, das am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, wird den Verbraucherzentralen ein Recht zum Einklagen von individuellen Ansprüchen von Verbrauchern – auch im Verkehrsbereich – eingeräumt.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

im Rahmen einer „Qualitätsoffensive Öffentlicher Personenverkehr“ eine umfassende Bestandsaufnahme unter Einbeziehung der Verkehrsunternehmen, Verbraucher- bzw. Fahrgastverbände vorzunehmen und daraus sich für den Bundesgesetzgeber ergebende Vorschläge für ein zeitgemäßes und verbraucherorientiertes Fahrgastrecht vorzulegen.

Dabei sollen folgende Eckpunkte berücksichtigt werden:

- Verbesserung der haftungsrechtlichen Situation von Fahrgästen gegenüber Verkehrsunternehmen bei mangelhaften Leistungen,
- Orientierung der Fahrgastrechte im öffentlichen Bus- und Schienenverkehr an den für den Luftverkehr jeweils geltenden Standards mit dem Ziel der Anpassung auf dem höchstmöglichen Kundenschutzniveau,
- Orientierung der Fahrgastrechte im öffentlichen Bus- und Schienenverkehr an den in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Vorschriften mit dem Ziel einer Harmonisierung auf dem höchsten Verbraucherschutzniveau,
- Bereitstellung umfassender Fahrplanauskünfte im jeweiligen Verkehrsreich auch über die Angebote konkurrierender Verkehrsunternehmen,

- Einrichtung und Förderung unabhängiger Schlichtungsstellen zur unbürokratischen und vereinfachten Regelung von Verbraucheransprüchen,
- Durchsetzung besserer Verbraucherrechte bei internationalen Abkommen im Verkehrssektor.

Berlin, den 2. Juli 2002

Dr. Peter Struck und Fraktion

Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion